

2. Abtheilung, die Namen der Bezirksmeister im III. Abschnitt (Gewerbtreibende) der 1. Abtheilung aufgeführt.

Jeder Bezirk hat seinen vom Stadtrath bestimmten Schornsteinfegermeister, der ausschließlich in diesem Bezirk — zur Zeit noch mit Ausnahme der Hof- und Staatsgebäude — das Essen kehren zu besorgen, zugleich die Aufsicht über die Feuerungsanlagen hat und dafür verantwortlich ist. Widersprüche gegen Ausführung seiner Dienstverrichtungen oder Verzögerung in Abstellung von Mängeln der Feuerungsanlagen erbeischt von ihm Anzeige an den Stadtrath. Jeder Meister hat einen Gesellen als seinen Stellvertreter verpflichtet zu lassen.

Wegen des Kehrerlohns haben sich Hausbesitzer und Meister zu einigen; wo dies nicht möglich, wird auf Antrag der Lohn durch die Behörde festgestellt und entweder nach Maßgabe des zeitherigen Betrags oder nach Höhe der Esse, ohne Rücksicht auf deren Weite, auf je 10 Ellen, um 6 Pfennige, bei sehr starken Feuerungen, z. B. Bäckereien, Brennerien u. um 9 Pfennige für das einmalige Kehren erhöht.

Dasselbe findet statt, bei einer durch Wegfall von Essen herbeigeführten Abminderung des Lohns.

Außer dem Kehrerlohn haben weder Meister noch Gesellen und Lehrlinge von dem Hausbesitzer oder Hausbewohnern irgend etwas zu beanspruchen.

Die Meister sind angewiesen, jede nicht durchaus nöthige Belästigung der Besitzer und Bewohner zu vermeiden und, wie auch ihre Leute, sich überhaupt bescheiden zu verhalten, wogegen auch zu erwarten, daß deren feuerpolizeilichen Anordnungen in den Häusern gebührende Folge geleistet werde.

6) Auszug aus dem Einquartierungs-Regulativ für die Königl. Residenz- u. Hauptstadt Dresden vom 10. Februar 1854, bestätigt unterm

1. März dess. Jahres.

I. Abschnitt (§ 1—8.)

Von der Behörde und dem Verfahren im Allgemeinen.

Alle Einquartierungsangelegenheiten werden von einer permanenten collegialisch geordneten Einquartierungsbehörde besorgt und geleitet, die unter Vorsitz eines juristisch befähigten Stadtraths, aus 4 Mitgliedern des Stadtraths und 4 Stadtverordneten, zur Hälfte Angeseffene, zur Hälfte Unangeseffene, besteht und der K. Kreisdirection unmittelbar untergeordnet ist, auch in dringenden Fällen unmittelbar die Hülfe der Militärbehörde ansprechen kann.

Das Verfahren findet nach dem Gesetze v. 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betrefend, statt. Reclamationen und Appellationen gegen eine Quartierbelegung haben keine aufhaltende Kraft, doch sollen von der Einquartierungsbehörde die vorgestellten Umstände genau geprüft, auch vorwaltenden häuslichen Verhältnissen billige Berücksichtigung gegeben werden.

Forderungen aus der Verpflegung u. von Mannschaften unterliegen der im Gesetze vom 23. Juli 1846 bestimmten kurzen Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Die Stadt ist in 8, den Polizeibezirken entsprechende Einquartierungsbezirke getheilt, deren jedem ein Quartieramt vorsteht, das aber nur auf besondere Veranlassung zusammentritt und aus 2 Angeseffenen und 2 unangeseffenen Stadtverordneten und ebenso aus 4 Mitgliedern der Bürgerschaft des Bezirks mit einem Billeteur besteht. Es sind diese Quartierämter der

Einquartierungsbehörde untergeordnet, haben deren Aufträge zu vollziehen, Prüfung der eingereichten Raumverzeichnisse, Abschätzung der Localitäten, Führung der Quartierlisten, die gleichmäßige Vertheilung der Einquartierung, Ausfertigung der Einquartierungsbillets, Revision der belegten Häuser, Abstempelung der Quartierbillets und Zusammenstellung der Uebersicht aller bei den einzelnen Quartierpflichtigen stattgehabten Einquartierungen zu besorgen.

II. Abschnitt (§ 9—15.)

Von der ordentlichen oder Friedens-Einquartierung.

Diese Einquartierung besteht in Verschaffung des Unterkommens, auch der Verpflegung vaterländischer Truppen, und ruht die Verpflichtung zur Mitleidenheit als Reallast gesetzlich auf dem Grundbesitz, insoweit nicht die Grundstücke nach § 3. des Gesetzes vom 11. September 1843 von Militärleistungen befreit sind oder unbesoldeten Mitgliedern der Einquartierungsbehörden zugehören, in welchem Falle eine Befreiung nach Höhe von 2 Köpfen eintritt.

Die Unterbringung der Mannschaften geschieht zunächst durch Verdingung und, nur soweit dies nicht möglich, durch unmittelbare Einquartierung bei den Hausbesitzern der Reihe nach und nach den auf den Grundstücken lastenden Militäreinheiten. Dienstpferde werden aber stets durch Verdingung untergebracht. Für die einquartierten Mannschaften wird den Hausbesitzern pro Kopf und Tag eine Vergütung von 5 Ngr., wenn zugleich die ordonnanzmäßige Verpflegung gewährt war, und von 2½ Ngr. bei bloßem Unterkommen aus der Einquartierungscasse gewährt, welche den erwachsenen Aufwand theils von den Zinsen des capitalisirten Bestands der vormaligen Serviscasse (16789 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf.), theils durch die von der Militärverwaltungsbehörde zu gewährende Vergütung und zur Ergänzung durch eine Anlage nach den Steuereinheiten von den Grundstücken bestreitet.

III. Abschnitt (§ 16—31.)

Von der außerordentlichen oder Kriegs-Einquartierung.

Diese Einquartierung von vaterländischem Militär auf dem Felde oder ausländischen Truppen, umfaßt die Verbindlichkeit, den Mannschaften Unterkommen und Verpflegung zu gewähren und ist als Personallast von allen Hausbewohnern nach Verhältniß des Miethzinses zu tragen.

§ 18. Befreiungen. A. von der Kriegseinquartierungslast überhaupt stehen zu:

- a) der Königl. Civilliste wegen der ihr zur Benutzung überwiesenen, zum Staatsgute gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie
- b) Sr. Majestät dem König und sämtlichen Mitgliedern der Königl. Familie hinsichtlich derjenigen Räume, welche Dieselben in dem Königl. Residenzschloße und den zur Königl. Civilliste gehörigen Gebäuden bewohnen und inne haben;
- c) dem Staats-Fiscus wegen der in dessen Eigenthume oder in seiner alleinigen Benutzung befindlichen Immobilien;
- d) der Stadtcommune wegen der in ihrem Eigenthume, oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücke;
- e) den öffentlichen milden Stiftungen, den Kirchen, öffentlichen Schulen und anderen, auf öffentliche Kosten bestehenden Anstalten, insoweit sie für öffentliche Zwecke benutzt werden;
- f) den hier accreditirten Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträgern fremder Staaten;